

Satzung

PROJEKT INFORMATION e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

3. Der Verein führt den Namen „Projekt Information e.V. „
4. Der Verein hat seinen Sitz in München
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
 - die Information HIV-infizierter Personen über Forschung und Entwicklung von Therapien im Bereich der Immunschwäche AIDS;
 - die Information über alternative, naturheilkundliche, gesamtheitliche und unterstützende Behandlungsmethoden;
 - der interdisziplinäre Informationsaustausch mit Medizinerinnen, alternativen Behandlern und Pflegepersonal über wissenschaftliche und praktische Fragen.
 - die finanzielle Unterstützung medizinischer Studien und Forschungen im HIV-Bereich wie auch die Beteiligung daran.
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die durch die aufgeführten Aktivitäten verwirklicht wird.

Der Verein kann seine Mittel auch teilweise einer anderen, steuerbegünstigten Körperschaft (insbesondere der Münchner AIDS-Hilfe e.V.) oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Abhaltung von öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Workshops mit Fachleuten aus Forschung und Praxis verwirklicht, um die Betroffenen über vorhandene und zukünftige therapeutische Möglichkeiten aufzuklären.

Durch die Herausgabe von Informationsbroschüren zu spezifischen, mit der HIV-Erkrankung zusammenhängenden medizinisch/therapeutischen Problemen und die Einrichtung von Beratungs- und Informationsstellen, sollen HIV-infizierten Personen, zusammen mit ihren Ärzten, eigenverantwortliche Entscheidungen zu therapeutischen Maßnahmen ermöglicht und erleichtert werden. Der Verein kann therapeutische Studien anregen und fördern.

Zur Verwirklichung der Vereinsziele ist eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen AIDS-Hilfen und der Deutschen AIDS-Hilfe vorgesehen. Der Verein kann solchen und ähnlichen Einrichtungen auch als Mitglied beitreten.

Mit Betroffenenorganisationen in den USA und anderen Ländern, die vergleichbare Ziele verfolgen, wird ein Erfahrungs- und Informationsaustausch angestrebt.

6. Zur fachlichen Unterstützung kann der Vorstand einen medizinischen Beirat, bestehend aus einschlägig erfahrenen Klinikern und Praktikern berufen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. **Die Mitglieder des Vereinsvorstandes erhalten ab 2008 eine jährlich pauschale Aufwandsentschädigung von €500,00;** auch kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer bzw. Vorstand und/oder Personal angestellt werden. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

7. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
8. Einzelpersonen oder Firmen können fördernde Mitglieder des Vereins werden.
9. Korporative Mitglieder können sein: Vereinigungen und Gesellschaften aller Art, mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit, soweit sie nach ihrer Verfassung und nach dem tatsächlichen Gesamtbild der von ihnen entfaltenen Tätigkeit gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, wie der satzungsgegenständliche Verein.
10. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand vertreten durch ein Vorstandsmitglied, entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
11. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Vierteljahres aus dem Verein austreten.
12. Die Mitgliedschaft kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss aberkannt werden. Hiergegen kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Dieser ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (§9 Absatz 5). Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
13. Die Mitgliedschaft ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag auf die Dauer von drei Monaten trotz Erinnerung bzw. Mahnung durch den Vorstand des Vereins nicht bezahlt wird. Solange die Mitgliedschaft ruht, brauchen dem betroffenen Mitglied keine Informationsbroschüren und dergleichen zugesandt zu werden. Die Mitgliedschaft erlischt nach sechsmonatiger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, periodische und aperiodische Veröffentlichungen des Vereins zu beziehen, an Vorträgen, Diskussionen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus fällig.
5. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 6 Vorstand

4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitgliedern; der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und den Schatzmeister aus seiner Mitte.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem, höchstens zwei Jahren gewählt.
6. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Amt bis zur Neuwahl von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes ist nicht erforderlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Dabei ist jedes Mitglied berechtigt, ein anderes Mitglied schriftlich zur Vertretung zu bevollmächtigen. Die Vollmachten müssen dem Vorstand spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Beschlussfassungen erfolgen gemäß §32 BGB soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag von einem der weiteren Vorstandsmitglieder durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch rechtzeitige Bekanntgabe in der Publikation des Vereines „Projekt Information,, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 9 Zuständigkeit und Ablauf von Mitgliederversammlungen

8. Der Mitgliederversammlungen obliegen die Beschlussfassungen über
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und dessen Amtszeit,
 - Änderungen der Satzung,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 10,
 - die Bestellung von Ausschüssen und deren Mitglieder,
 - den Ausschluss von Mitgliedern.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag von einem der weiteren Vorstandsmitglieder geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
10. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 aufgeführten Beschlussfassungen.
11. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
12. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

13. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss verdeckt abgestimmt werden.
14. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Wahlordnung geben.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das von Verbindlichkeiten bereinigte Vermögen des Vereins an die Münchner AIDS-Hilfe e.V. oder eine andere, steuerbegünstigte öffentliche Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bei der Betreuung von AIDS-Kranken zu verwenden haben.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Die Satzung entspricht in der vorliegenden Form dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 1993, durch welche die Satzung in der Fassung vom 10.06.1989 sowie der Name des Vereins geändert wurden. Sie berücksichtigt ferner die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.05.1993 und in den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 11.03.1995, 12.07.1997, 28.11.1998, 27.11.1999, 13.10.2007 und vom 24.11.2009 beschlossenen Änderungen. Die Anmeldung dieser Änderungen erfolgte durch den Vorstand schriftlich mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung.

Stand: 24.11.2009

<p>Eingetragen: Amtsgericht München Nr. VR 12575 Spendenkonto: Sozialbank München 8845500 (BLZ 700 205 00) Gemeinnützigkeit: Finanzamt München f. Körperschaften v. 05.12.2006 Steuer-Nr.: 143/220/60417 K42</p>
--